

Stadt Oberndorf a. N.

Landkreis Rottweil

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Oberndorf a.N. (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Oberndorf a.N. (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach Abs. 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro je volle Stunde ersetzt. Für Feuersicherheitswachen werden 12,50 Euro je volle Stunde ersetzt. Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr, soweit sie im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu Einsätzen, Brandsicherheitswachen und dergleichen herangezogen werden, halbieren sich die oben genannten Durchschnittssätze.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Einsatz von der Alarmierung bis zu Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz gewährt. Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt 15,00 Euro je Stunde.
Der Tageshöchstsatz beträgt 120,00 Euro.

Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen wird je Ausbildungsstunde 2,00 Euro ersetzt, dies bedeutet folgende Aufwandsentschädigungen:

Ausbildungslehrgang zum Truppmann	140 Euro
Ausbildungslehrgang zum Sprechfunker	32 Euro
Ausbildungslehrgang zum Atemschutzgeräteträger	50 Euro
Ausbildungslehrgang zum Truppführer	70 Euro
Ausbildungslehrgang zum Maschinisten	70 Euro

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildung für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung wird als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls eine Entschädigung nach den Durchschnittssätzen des Absatz 1 gewährt.
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 ab seinem Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

1. Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Diese beträgt für Ausbilder 12,50 Euro je Stunde; bei Ausbildungstätigkeit in der Standortfeuerwehr ermäßigt sich der Betrag auf 9,00 Euro je Stunde. Übungsleiter für besondere Fachbereiche (beispielsweise Atemschutz, Technische Hilfeleistung, Strahlenschutz) erhalten je nach Aufwand eine Entschädigung von 70,00 Euro bzw. 95,00 Euro bzw. maximal 120,00 Euro pro Jahr. Für einen Fachbereich kann dabei jeweils nur ein Übungsleiter für die Gesamtwehr benannt werden. Der Übungsleiter ist neben der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen auf seinem Fachgebiet auch für die Wartung und Einsatzbereitschaft der Geräte seines Fachbereichs verantwortlich.

2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung (s. Anlage).
Der/die Geräteverwalter der Kernstadt haben auf Verlangen Stundennachweise über ihren Einsatz vorzulegen, die Entschädigungssätze können nach der Anzahl der geleisteten Stunden verrechnet werden.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag die Durchschnittssätze des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung gewährt. Bei Einsätzen wird der Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

§ 5

Antrag

1. Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

2. Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Mannschaftsvergütung und Zuschuss für die Kameradschaftskasse

Die Freiwillige Feuerwehr erhält als Entschädigung für die Feuerwehrrübungen und für ihre gemeinsamen Veranstaltungen eine jährliche Mannschaftsvergütung in Höhe von 60 Euro pro Feuerwehrangehörigem für die Einsatzabteilung Kernstadt und 50 Euro pro Feuerwehrangehörigem für die weiteren Einsatzabteilungen.

Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Altersabteilung wird pro Mitglied ein Zuschuss von 15,00 Euro gewährt.

Die Mannschaftsvergütung wird jährlich zum Jahresende auf das Konto der Kameradschaftskasse ausbezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. Januar 2010, geändert mit Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Oberndorf a.N., den 14.12.2022


Hermann Acker
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

FEUERWEHR OBERNDORF A. N.	
Feuerwehrkommandant (sofern ehrenamtlich)	4.500,00 €
stellv. Feuerwehrkommandant	900,00 €
Jugendfeuerwehrwart	450,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	225,00 €
Kleiderwart	225,00 €
EINSATZABTEILUNG OBERNDORF	
Abteilungskommandant	900,00 €
Stellv. Abteilungskommandant	450,00 €
Gerätewart Oberndorf	720,00 €
Atemschutzgerätewart	720,00 €
Jugendleiter	150,00 €
EINSATZABTEILUNG BOCHINGEN	
Abteilungskommandant	675,00 €
Stellv. Abteilungskommandant	337,50 €
Gerätewart Bochingen	540,00 €
Atemschutzbeauftragter	120,00 €
Jugendleiter	150,00 €
EINSATZABTEILUNGEN AISTAIG, BEFFENDORF, BOLL, HOCHMÖSSINGEN	
Abteilungskommandant	450,00 €
Stellv. Abteilungskommandant	225,00 €
Gerätewart	360,00 €
Atemschutzbeauftragter	120,00 €
Jugendleiter	150,00 €

Sind die Funktionen Gerätewart, Atemschutzbeauftragter und Jugendleiter mehrfach besetzt, erfolgt eine Aufteilung der Entschädigung auf die Anzahl der Personen.

Die Funktionsentschädigung der Geräte- und Atemschutzgerätewarte der Einsatzabteilung Oberndorf werden pro Person ausbezahlt. Es ist von jedem ein monatlicher Stundennachweis zu führen. Bei zu geringer Teilnahme an den Diensten wird die Entschädigung prozentual nach den anteilig erbrachten Stunden errechnet und die Entschädigung entsprechend reduziert.